

- diesen Fällen werden auf Antrag des Mitgliedes die eingezahlten Anteile innerhalb eines Monats nach Räumung der Wohnung zurückgezahlt.
3. Will das Mitglied bei Arbeitsplatzwechsel in eine am neuen Arbeitsplatz befindliche sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft übertreten, werden die in seiner bisherigen AWG erbrachten Eigenleistungen (Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen) auf Anforderung der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaft, in die das Mitglied übertreten will, in voller Höhe übertragen. Die Übertragung kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgen.
 4. Die AWG kann das Mitglied in der Regel zum Schluß des Geschäftsjahres ausschließen, wenn es gröblich oder wiederholt gegen die Grundsätze der AWG verstoßen hat. Der Ausschluß erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Mit dem Ausschluß verliert das Mitglied das Recht auf Nutzung der Genossenschaftswohnung. Das auszuschießende Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
 5. Das Mitglied kann gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung beim Rat des Kreises Einspruch erheben. Dieser entscheidet nach Beratung mit dem Kreisbeirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften endgültig über den Einspruch des Mitgliedes.
 6. Können sich die Ehegatten bei Scheidung der Ehe darüber nicht einigen, wer die Nutzungsrechte an der Wohnung weiter ausübt, entscheidet das Gericht. Gleichzeitig entscheidet das Gericht über Ansprüche des aus der Wohnung (Ehewohnung) ausziehenden Ehegatten, die(dieser gegenüber dem anderen Ehegatten aus den eingezahlten Genossenschaftsanteilen hat.
 7. Die Teilung der Genossenschaftswohnung ist nicht zulässig. Der Ehegatte, dem die Genossenschaftswohnung nicht zugewiesen wird, hat diese in der vom Gericht festgesetzten Frist zu räumen. Er kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus der AWG ausscheiden oder einen Antrag auf Zuweisung einer eigenen Genossenschaftswohnung stellen. Der Antrag auf eine neue Wohnung kommt einem Neueintritt gleich.
 8. Haben die bisherigen Ehegatten die nach dem Wohnungsverteilungsplan der AWG für sie vorgesehene Genossenschaftswohnung noch nicht bezogen, beschließt der Vorstand, wer von ihnen die Wohnung nutzen darf. Wird sie keinem der bisherigen Ehegatten nach den Verteilungsgrundsätzen zugewiesen, können sie einzeln entsprechend der Dringlichkeit bei der Wohnungsverteilung berücksichtigt werden.
 9. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch dessen Erben wahrgenommen werden. Für mehrere Erben kann die Mitgliedschaft durch einen bevollmächtigten Erben ausgeübt werden. Verzichten alle Erben auf die Mitgliedschaft, so haben sie das Recht, die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zu fordern.
 10. Die Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Genossenschaftsmitgliedes haben als Erben das Recht, selbst Mitglied der AWG zu werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu dem unter Abschnitt II Ziff. 1 festgelegten Personenkreis gehören.
 11. Andere Erbberechtigte, die dem gemeinsamen Haushalt des verstorbenen Mitgliedes angehörten, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung in die AWG aufgenommen werden, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, der Mitglied einer AWG werden kann.
 12. In der Reihenfolge der Wohnungszuteilung nimmt der als Mitglied in die AWG eintretende Erbe die gleiche Rangstelle ein wie das verstorbene Mitglied, wenn die erforderlichen Genossenschaftsanteile von ihm übernommen werden und er den schriftlichen Nachweis erbringt, daß die übrigen Erben zu seinen Gunsten auf die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile unwiderruflich verzichten. Der Betrag, auf dessen Auszahlung verzichtet wird, wird dem als Mitglied eintretenden Erben als Einzahlung auf die Genossenschaftsanteile angerechnet.
• Erben sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.
 13. Die Genossenschaftsanteile dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes und nur an Personen, die Mitglied der AWG sein können, übertragen werden. Das gilt auch für eine Verpfändung. Die Übertragung wird in die Mitgliederliste bei den ausscheidenden Mitgliedern eingetragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Die Übernahme eines Genossenschaftsanteiles hat die Wirkung eines Neueintritts.
 14. Bei Ausscheiden aus der AWG werden die eingezahlten Genossenschaftsanteile innerhalb eines Monats nach der Bestätigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Festlegung unter Ziff. 2 zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Räumung der Genossenschaftswohnung.
 15. Die AWG kann ihr zustehende Forderungen aus rückständiger Nutzungsgebühr, unterbliebener malermäßiger Instandhaltung, nicht aufgebrauchten Arbeitsleistungen u. ä., sofern bereits eine Genossenschaftswohnung bezogen war, gegen die auszahlenden Genossenschaftsanteile aufrechnen.

VIII.

Organe der AWG

Organe der AWG sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionskommission.

A. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der AWG. Sie wird für alle Mitglieder oder deren Vertreter als Delegierte mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Leitung der Versammlung hat der Vorstand.